

VEREINIGUNG DER  
LANDESDENKMALPFLEGER  
IN DER BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

**Arbeitsblatt Nr. 12**

**Haustechnische Anlagen  
Grundsätze für Planung und Einbau in Baudenkmalern**

*Information der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Bautechnik im Sommer 1995*

Die Gestaltung der Haustechnik spiegelt am deutlichsten die Entwicklung von Nutzerwünschen und Nutzerforderungen an die Funktion eines Gebäudes. Der Erhalt eines Baudenkmals wird deshalb umso selbstverständlicher, je präziser er diese Forderungen an die haustechnische Ausstattung erfüllt.

Im Baudenkmal gelten hierfür folgende Grundsätze:

- alle haustechnischen Maßnahmen sind im Hinblick auf ihre Veränderung des bestehenden Raumklimas zu überprüfen;
  - alle haustechnischen Maßnahmen sind im Hinblick darauf zu überprüfen, welche Folgekonsequenzen aus ihnen wegen Schallschutz, Wärmeschutz, Feuchteschutz und Eingriffen in das Tragwerk erwachsen;
  - alle Leitungen, Kanäle, Schächte, Rohre und so weiter dürfen nicht in den baulichen Bestand eingeschlitzt, eingebohrt, eingestemmt oder auf andere Weise bestandschädigend eingebracht werden – sie sind stattdessen vor, auf oder unter dem betroffenen Bauteil zu führen und gegebenenfalls zu verkleiden; vorhandene Schächte, Kanäle und vor allem Kamine können ebenfalls neue haustechnische Trassen aufnehmen;
  - möglichst bei allen Wasserzapfstellen, in jedem Fall aber in Bädern und Duschen ist bei Holzbalkendecken auf eine ausreichend flächige und auf Dauer funktionssichere Abdichtung zu achten;
  - alle Staub und Schmutz verursachenden Arbeiten sind zu vermeiden;
  - wo dies nicht möglich ist, müssen schmutzärmere Techniken verwandt werden und ist die Raumausrüstung bei Bedarf sachgemäß zu schützen;
  - auch die haustechnische Ausstattung vergangener Jahrzehnte ist als Zeitdokument zu werten und kann deshalb schützenswert sein;
- Abbruch, Bergung oder Wiederverwendung sind deshalb vor Inangriffnahme zu klären.